

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/4791 –**

### **Bürokratiekosten und Unternehmensteuerreformgesetz 2008**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat sich dem Ziel des Bürokratieabbaus verpflichtet. Bis zum Jahr 2011 sollen 25 Prozent der durch staatliche Informationspflichten verursachten Bürokratiekosten abgebaut werden. Parallel plant die Bundesregierung jedoch eine Unternehmensteuerreform, die zu zusätzlichen Bürokratiekosten führen wird. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Unternehmensteuerreformgesetz 2008“ weist 23 neue Informationspflichten für Unternehmen, neun neue Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie acht neue Informationspflichten für die Verwaltung aus. Die Bundesregierung erwartet hierdurch unter Berücksichtigung erwarteter Kostenreduzierungen Bürokratiekosten von 72 Mio. Euro.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorrangiges Ziel der Unternehmensteuerreform 2008 ist die steuerliche Entlastung der Unternehmen und damit eine weitere Stärkung des Standortes Deutschland. Es trifft zwar zu, dass mit der Unternehmensteuerreform 2008 zusätzliche Bürokratiekosten verbunden sind. Diese sind allerdings im Verhältnis zum Entlastungsvolumen der Unternehmensteuerreform mehr als moderat; zumal rund die Hälfte der zusätzlichen Bürokratiekosten in Höhe von 72 Mio. Euro nur einmalig anfällt.

1. Welche Vorschläge des Normenkontrollrates (NKR) hat die Bundesregierung bei der Verabschiedung des Kabinettsentwurfs des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 berücksichtigt?

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des NKR in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 intensiv geprüft. Sie hat – auch als Folge einer ersten Stellungnahme des NKR – die im Referentenent-

wurf vorgesehene Regelung zur steuerlichen Berücksichtigung geringwertiger Wirtschaftsgüter angepasst.

2. Hat die Bundesregierung Vorschläge des NKR nicht berücksichtigt, und wenn ja, warum nicht?

Der Vorschlag des NKR im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 1 des Zerlegungsgesetzes wurde nicht aufgegriffen. Eine im Hinblick auf die Bürokratiekosten günstigere Regelung, die den gleichen Effekt erzielen würde, ist nicht ersichtlich (vergleiche Antwort zu Frage 10).

3. Wie viele Gesetzentwürfe wurden bisher vom NKR geprüft?

Bis zu seiner Sitzung am 29. März 2007 hatte der NKR 26 Gesetzentwürfe geprüft.

4. Wie hoch waren die durch diese Gesetzentwürfe verursachten Bürokratiekosten?

Aus den bislang vom Bundeskabinett verabschiedeten acht Gesetzentwürfen, die vom NKR geprüft wurden, ergibt sich für den Bereich der Wirtschaft im Saldo ohne Einmaleffekte eine dauerhafte jährliche Entlastung in Höhe von rd. 22 Mio. Euro.

5. Wie viele Informationspflichten wurden bisher vom NKR geprüft, und wie waren die Ergebnisse der Prüfungen?

Bei der Prüfung der dem NKR zugeleiteten Regelungsvorhaben wurden insgesamt 271 Informationspflichten identifiziert, die Auswirkungen auf Bürokratiekosten haben. Davon betreffen 239 Informationspflichten die Wirtschaft, 19 die Verwaltung und 13 den Bürger. Bezüglich der Ergebnisse wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Bürokratiekosten werden durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung verursacht?

Über die abschätzbaren finanziellen Wirkungen hinaus enthält das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) eine Vielzahl von im Einzelnen nicht quantifizierbaren strukturellen Reformmaßnahmen, die u. a. zum Abbau von Bürokratiekosten im Gesundheitswesen führen werden.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

- die Straffung der Organisations- und Verbandsstrukturen durch Reform der Institutionen (insbesondere durch kassenartenübergreifende Fusionen und Neustrukturierung der Verbandsorganisation der Krankenkassen, Professionalisierung und Straffung der Arbeiten im gemeinsamen Bundesausschuss, moderner Zuschnitt der Aufgaben und Funktion der Kassenärztlichen Vereinigungen sowie des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen),
- der Abbau bürokratischer Anforderungen an Ärzte, Pflegekräfte und Krankenhäuser, die Vereinfachung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen, der einheitliche und entbürokratisierte Rahmen für Disease-Management-Programme

(DMP) sowie die Vereinfachung und zielgenauere Ausrichtung des Risikostrukturausgleichs.

7. Welche Bürokratiekosten werden durch die Bauabzugssteuer verursacht?

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Steuerabzug bei Bauleistungen nach seiner Einführung durch die Prognos AG evaluieren lassen. Nach dem Gutachten vom Dezember 2003 betragen die laufenden Gesamtkosten der Verwaltung (Kosten der Wirtschaft und der Finanzverwaltung) pro Monat ca. 6,24 Mio. Euro.

Das Gutachten bewertete den Steuerabzug insgesamt positiv. Es stellt fest, dass der Steuerabzug zu einem beträchtlichen Informationsgewinn für die Finanzverwaltung geführt hat. Die Zahl der ausländischen Unternehmer, die bei den Finanzämtern vorstellig werden, hat sich beträchtlich erhöht. Dadurch werden zusätzliche Steuern und Sozialabgaben realisierbar. Bei inländischen Unternehmen hat sich die Erfüllung der steuerlichen Pflichten spürbar verbessert. Insgesamt stellt der Steuerabzug bei Bauleistungen einen Baustein im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit dar.

Die Prognos AG hat allerdings auch darauf hingewiesen, dass es für eine abschließende Bewertung im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch zu früh sei. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Prognos AG daher im Jahr 2006 beauftragt, die Evaluierung weiterzuführen. Das entsprechende Gutachten soll voraussichtlich Ende August 2007 vorgelegt werden.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Regelung zur Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus?

Die geplanten steuerrechtlichen Neuregelungen zur bilanziellen Berücksichtigung der sog. geringwertigen Wirtschaftsgüter sehen vor, Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis einschließlich 100 Euro sofort als Betriebsausgabe abzuziehen. Auf die bisher steuerrechtlich bestehenden Aufzeichnungspflichten (Aufnahme der Wirtschaftsgüter in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis) wird komplett verzichtet.

Bewegliche abnutzbare, selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 100 Euro bis einschließlich 1 000 Euro sind künftig in einen jahrgangsbezogenen Sammelposten einzustellen. Dieser Sammelposten ist über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt gewinnmindernd aufzulösen. Die steuerrechtliche Dokumentation besteht ausschließlich in der einmaligen Erfassung des Wirtschaftsguts bei Zugang (Anschaffung); weitere steuerrechtliche Dokumentationspflichten bestehen nicht. Im Vergleich zum geltenden Recht müssen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 410 Euro bis zu Anschaffungskosten von 1 000 Euro steuerrechtlich nicht mehr einzeln in der Buchführung ausgewiesen werden. Die vorgeschlagenen steuerlichen (ggf. jedoch nicht handelsrechtlichen) Buchführungserleichterungen betreffen Wirtschaftsgüter mit einer Investitionssumme von rd. 8 Mrd. Euro.

Die vorgesehene Abschreibung über Sammelposten führt damit im Ergebnis für diese Wirtschaftsgüter zu einer deutlichen Erleichterung im steuerlichen Bereich und materiell-rechtlich in vielen Fällen zu einer Verbesserung der Abschreibungsbedingungen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Regelung zur Zinsschranke unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus?

Mit den Regelungen zur Zinsschranke wird die Abzugfähigkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn zur Sicherung inländischen Steuersubstrats sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Steuergestaltungen beschränkt. Zur Erreichung dieses Ziels sind die damit notwendigerweise verbundenen Bürokratiekosten für die betroffenen Unternehmen vertretbar. Die Regelungen zur Zinsschranke sind im Übrigen vom NKR in seiner Stellungnahme nicht beanstandet worden.

10. Wie begründet die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus in der Kreditwirtschaft die Verpflichtung insbesondere der inländischen Kreditinstitute zur Meldung und Abführung der Abzugsteuer an die Finanzverwaltung jeweils mit Wohnsitz des Schuldners gemäß § 8 Abs. 1 Zerlegungsgesetz-Entwurf?

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Kreditinstitute anhand der Postleitzahlen der Sitze oder Wohnsitze der Gläubiger der Kapitalerträge die auf die Länder entfallende Kapitalertragsteuer feststellen und dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Diese Regelung ist erforderlich, um das Aufkommen aus der Abgeltungssteuer auf die Steuergläubiger zielgenau zu verteilen. Mit der Regelung wird insoweit eine Forderung der Länder umgesetzt. Eine im Hinblick auf die Bürokratiekosten günstigere Regelung, die den gleichen Effekt erzielen würde, ist nicht ersichtlich.

11. Welche Bürokratiekosten werden durch die Unternehmensteuerreform neben den Kosten durch Informationspflichten entstehen?

Gemäß § 2 Abs. 2 des NKR-Gesetzes ist in Deutschland bei der Messung der Bürokratiekosten das Standardkosten-Modell anzuwenden.

Bei Anwendung dieser Methode ergeben sich die im allgemeinen Teil der Begründung des von der Bundesregierung am 14. März 2007 beschlossenen Entwurfs eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ausführlich dargestellten Bürokratiekosten.

12. Auf welche Jahre haben die anderen Länder, die Bürokratieabbau nach dem Standard-Kosten-Modell praktizieren, ihr Ziel für den Abbau terminiert?
13. Handelt es sich bei dem von der Bundesregierung gesetzten Abbauziel um ein Brutto- oder ein Nettoziel, und welche Arten von Zielen haben sich andere Länder gesetzt?

Die Fragen 12 und 13 werden im Zusammenhang beantwortet.

Mit dem Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung hat die Bundesregierung am 25. April 2006 beschlossen, die Bürokratiekosten aufgrund bundesrechtlicher Informationspflichten messbar zu senken und neue Informationspflichten zu vermeiden. Auf der Grundlage der zwischenzeitlich abgeschlossenen Identifizierung bestehender Informationspflichten der Wirtschaft sowie des eingeleiteten Messprozesses strebt die Bundesregierung einen spürbaren und zügigen Abbau unnötiger Bürokratie an und hat sich mit Kabinettsbeschluss vom 28. Februar 2007 zum Ziel gesetzt, bis Ende 2011 den gemessenen Gesamtbestand an Bürokratiekosten zu überprüfen und die unnötigen Bürokratiekosten zu

identifizieren und zu beseitigen. Sie zielt dabei auf eine Reduktion von 25 Prozent der gegenwärtigen Bürokratiekostenbelastung.

Zu den Einzelheiten der praktischen Umsetzung des nationalen Abbauziels wird die Bundesregierung im Laufe des Jahres 2007 die notwendigen Entscheidungen treffen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben folgende Staaten, in denen Bürokratiekostenmessungen nach dem Standardkosten-Modell bereits durchgeführt wurden bzw. in naher Zukunft durchgeführt werden sollen, nationale Festlegungen wie folgt getroffen:

Land	Abbauziel	Jahr der Festlegung	Zielerreichung bis	Nationale Definition des Ziels als ...
Dänemark	25 Prozent	2001	2010	Nettoziel
Großbritannien	25 Prozent	2006	2010	Nettoziel
Niederlande	25 Prozent	2003	2007	Nettoziel
Österreich	25 Prozent	2006	2010	Nettoziel
Schweden	25 Prozent	2006	2010	nicht bekannt

14. Wie werden Informationspflichten berücksichtigt, die erst im parlamentarischen Verfahren beschlossen oder beseitigt werden?

Die Aufnahme neuer Informationspflichten in die Datenbank des Statistischen Bundesamtes, welche die bestehenden Informationspflichten dokumentiert, erfolgt erst nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelung. Gleiches gilt für die Veränderung oder Abschaffung bereits bestehender Informationspflichten. Damit ist gewährleistet, dass Änderungen im parlamentarischen Verfahren berücksichtigt werden.

15. Hält die Bundesregierung es für problematisch, dass als Zieljahr 2011 festgelegt wurde, die Amtszeit der Mitglieder des NKR jedoch nur bis 2010 dauert?

Nein. Die Tätigkeit des Nationalen Normenkontrollrates ist auf Dauer angelegt und damit unabhängig von der Amtszeit der Mitglieder.

16. Plant die Bundesregierung, sich ein Zwischenziel für das Ende der Wahlperiode zu setzen, und haben sich andere Länder Zwischenziele gesetzt?

Der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau wird das Kabinett im Oktober 2007 über den bis dahin erreichten Stand und erste Schritte der Umsetzung unterrichten. Die Bundesregierung wird dann über weitere Schritte bis zum Ende der Legislaturperiode entscheiden.

Zur Festlegung von Zwischenzielen in anderen Ländern liegen der Bundesregierung keine gesicherten Angaben vor.

17. Gibt es in der methodischen Ermittlung der Bürokratiekosten in Deutschland Unterschiede zu der Vorgehensweise in anderen Ländern oder der EU-Ebene?

Gemäß § 2 Abs. 2 des NKR-Gesetzes ist bei der Messung der Bürokratiekosten das Standardkosten-Modell anzuwenden. Die international anerkannten Regeln zur Anwendung dieses Modells sind zugrunde zu legen.

Diese Regeln lassen den Anwenderstaaten unter methodischen Gesichtspunkten einen gewissen Entscheidungsspielraum; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Definition von Begriffen und Bezugsgrößen sowie Umfang, Adressaten und Zeitraum der Messungen. Vor diesem Hintergrund gibt es zwischen den einzelnen SKM-Anwenderstaaten Unterschiede.

In Deutschland erfolgten Anpassungen an die hiesigen Verhältnisse dort, wo es aufgrund politischer bzw. administrativer Strukturen oder aus sonstigen Gründen sinnvoll war.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung das Scheitern des Vorschlags, auf EU-Ebene ein Bürokratieabbauziel von 25 Prozent auch für die nationalen Ebenen festzulegen?

Der Europäische Rat hat am 8./9. März 2007 das 25 Prozent-Ziel in Bezug auf die Gemeinschaftsgesetzgebung bekräftigt und die Mitgliedstaaten aufgefordert „ähnlich ehrgeizige nationale Ziele“ zu setzen. Damit hat er den Vorschlag, den die Europäische Kommission in ihrem „Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten“ vom 24. Januar 2007 gemacht hat, auch in Bezug auf die Abbauziele der Mitgliedstaaten übernommen.



